

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Doering (LINKE)

vom 07. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. November 2012) und **Antwort**

Denkmalschutz für das Hotel-Restaurant Riviera in der Regattastraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben:

Frage 1: Welche Auflagen haben der Senat und der Bezirk dem Eigentümer des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes Regattastraße 161 (Eintragung in der Denkmalliste des Landes Berlin: „Hotel-Restaurant Riviera mit Saalbau und Anbauten“) zum Erhalt des Denkmals erteilt?

Antwort zu 1: Bei einer kürzlich von der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommenen Ortsbegehung der Gebäudekomplexe Riviera und Gesellschaftshaus Grünau wurde festgestellt, dass Teile der Gebäudekomplexe unzureichend gesichert sind. Nunmehr hat die Untere Denkmalschutzbehörde eine Sicherungsanordnung vorbereitet und das Verfahren für die Sicherungsanordnung eingeleitet.

Frage 2: Kommt der Eigentümer aus Sicht des Landesdenkmalamtes und der Unteren Denkmalschutzbehörde seinen Pflichten zur Sicherung des Denkmals nach? Wenn ja, worin ist dies begründet? Wenn nein, welche Zwangsmaßnahmen verhängt das Land bzw. der Bezirk gegen den Eigentümer?

Antwort zu 2: Die Sicherung für die Gebäudekomplexe Riviera und Gesellschaftshaus Grünau sind nach Inaugenscheinnahme und Auswertung des Ortstermins für die Denkmalkomplexe unzureichend. Insofern wird die Eigentümerin durch die Untere Denkmalschutzbehörde zurzeit aufgefordert, eine Sicherung vorzunehmen. Kommt die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht nach, wird ein weiteres Vorgehen der Unteren Denkmalschutzbehör-

de durch Ersatzvornahme beabsichtigt.

Frage 3: Ist die Rückabwicklung des Kaufs bei Missachtung der Denkmalschutzaufgaben vertraglich geregelt? Wenn ja, wird das Land Berlin auf eine Rückabwicklung durch die TLG bestehen? Wenn nein, wie kann dennoch durch das Land Einfluss auf den Erhalt des Denkmals genommen werden?

Antwort zu 3: Da keine gesetzlichen Pflichten zur Information über Kaufvertragsinhalte bei Denkmälern bestehen, liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Kenntnisse über die Inhalte des Kaufvertrages vor.

Eine Einflussnahme auf den Erhalt der Denkmalkomplexe ist der Unteren Denkmalschutzbehörde nur mit dem Mittel des ordnungsbehördlichen Handelns und hier durch Anordnungen zur Sicherung möglich. Mit dem ordnungsbehördlichen Mittel der Sicherungsanordnung wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde das Aufhalten des drohenden Verfalls der Denkmalsubstanz verfolgt und somit ihr Verlust, um im späteren Verwaltungsverfahren, die Möglichkeit des Erhalts des Denkmals zu erreichen.

Falls die Eigentümerin die Sicherung nicht vornimmt, wird die Durchführung einer Ersatzvornahme vorgesehen. Obgleich eine Ersatzvornahme zur Sicherung der Denkmalkomplexe bei Nichterfüllung durch die Eigentümerin erforderlich ist, so muss ihre Durchführung vor dem Hintergrund der personellen Ressourcenbindung und den Pflichtaufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie den personellen Einsparvorgaben geprüft werden.

Berlin, den 17. Dezember 2012

In Vertretung

R. L ü s c h e r

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2012)